

§ 5 ZeLBV (Brandenburg) — Versammlung

Verordnung über das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die

Fakultäten mit lehramtsbezogener Lehre und Forschung wählen aus dem Kreis der Mitglieder des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung die Mitglieder der Versammlung. Mitglieder der Versammlung sind die Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Verhältnis von 7 : 1 : 4 : 1.

Näheres zur Wahl der Mitglieder der Versammlung, insbesondere zur Anzahl der durch die einzelnen Fakultäten zu wählenden Versammlungsmitglieder, regelt das nach der Grundordnung zuständige Organ der Uni-versität Potsdam durch die Satzung nach § 8.

(2) Die

Versammlung hat folgende Aufgaben:

den Erlass von Satzungen des Zentrums für Lehrerbildung und Bildungsforschung,

die Entscheidung über die fakultätsübergreifende Struktur- und Entwicklungsplanung der lehramtsbezogenen Lehre und Forschung sowie des lehramtsbezogenen Studiums,

den Erlass von fächer- oder studienbereichsübergreifenden Ordnungen für die schulpraktischen Studien

(Bachelor und Master) sowie von Ordnungen für die lehramtsbezogenen weiterbildenden Studiengänge,

die Mitwirkung an Berufungsverfahren für lehramtsrelevante Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,

die Stellungnahmen zur Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, soweit das Zentrum für Lehrerbildung und Bildungsforschung an dem Berufungsverfahren mitgewirkt hat,

die Aufsicht über die Direktorin oder den Direktor,

die Wahl und Abwahl der Direktorin oder des Direktors und ihrer oder seiner Vertretung.

Zitiervorschlag: § 5 ZeLBV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg ([landesrecht.brandenburg.de](https://www.landesrecht.brandenburg.de): <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ZeLBV/5>